

Die staatliche Förderung des Meliorationswesens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Die staatliche Förderung des Meliorationswesens.

Schluss eines Referates über die **Bodenverbesserungen**, gehalten von J. Girsberger, kantonaler Kulturingenieur in Zürich, vor der Delegiertenversammlung des schweizer. landwirtschaftlichen Vereins zu Ins, Kanton Bern, am 7. Juli 1906.

Die staatliche Förderung der Verbesserung des Bodens begreift drei Dinge in sich, nämlich:

a) Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, welche die Durchführung von Meliorationen fördern; sodann b) die Anstellung eines kulturtechnischen Personals zur Beratung der Landwirte und zur Durchführung rationeller Unternehmungen; und c) die Gewährung finanzieller Unterstützung bei der Ausführung von Bodenverbesserungen.

Betrachten wir uns nun diese drei Gegenstände staatlicher Tätigkeit etwas näher.

a) Gesetzliche Grundlagen zur Förderung des Meliorationswesens.

Welch großen Einfluß eine gute Spezialgesetzgebung auf die Förderung der Bodenverbesserungen besitzt, wird am besten dadurch bewiesen, daß bis anhin jene Kantone weitaus die meisten Bodenverbesserungen durchgeführt haben, in welchen die nötigen rechtlichen Grundlagen vorhanden sind. Es läßt sich dies am besten erkennen aus der Benützung der eidgenössischen Subventionen für Bodenverbesserungen. Herr Dr. Laur hat zur

Illustrierung dessen die Kantone Aargau, Neuenburg und St. Gallen, mit guten Gesetzen für Bodenmeliorationen, den Kantonen Bern, Zürich und Thurgau gegenübergestellt, welche letztere wohl einige gesetzliche Vorschriften für Erleichterung und Durchführung gemeinschaftlicher Bodenverbesserungen besitzen, denen aber heute noch eigentliche Meliorationsgesetze fehlen.

In den fünf Jahren 1898—1902 hat der Bund für Bodenverbesserungen bezahlt:

Den Kantonen Aargau, Neuenburg und St. Gallen	804,074 Fr.
„ „ Bern, Zürich und Thurgau	170,756 „

oder aber per Hektare Kulturfläche ohne Wald berechnet:

In den 3 erstern Kantonen mit Meliorationsgesetzen 3.14 Fr.

„ „ 3 letztern Kantonen ohne eigentliche Meliorationsgesetze 0.29 „

Diese Zahlen dürften den Nutzen einer Spezialgesetzgebung deutlich illustrieren.

Gesetzliche Vorschriften zur Förderung des Meliorationswesens sind nun nach drei Richtungen hin notwendig:

1. Für die Erleichterung und Ermöglichung der Durchführungen von Bodenverbesserungen;
2. für die Katastervermessung des Landes; und
3. für den Meliorationskredit.

Diese Trias ist dringend notwendig für einen vollständigen Ausbau des Meliorationswesens. Wir finden sie in den meisten der uns umgebenden Staaten schon seit Jahrzehnten, während wir in unserem Lande durch ihr Fehlen ganz gewaltig im Rückstande geblieben sind.

ad 1. Als gesetzliche Grundlagen zur Erleichterung der Durchführung von Bodenverbesserungen kommen nun hauptsächlich folgende drei Bestimmungen in Betracht:

- a) Die Stipulierung eines Rechtes der Mehrheit, wodurch genossenschaftliche Bodenverbesserungen entgegen dem Willen einer Minderheit durchgeführt werden können;
- b) gesetzliche Zuweisung des Unterpfandes bei Güterzusammenlegung an die Gläubiger, wodurch die letztern zur Annahme von neuen Unterpfändern an Stelle der alten gezwungen werden können;
- c) Erlaß der Fertigungsgebühren bei Güterzusammenlegungen, wodurch die Kosten des Verfahrens ganz erheblich herabgemindert werden.

Die hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen für Durchführung von Bodenverbesserungen sind vom schweizerischen Bauernverband zur Aufnahme ins schweizerische Zivilgesetzbuch empfohlen worden, und erfreulicherweise hat bis anhin die wichtigste dieser Bestimmungen, das Recht der Majorität, die Sanktion des Nationalrates erhalten.

Meines Erachtens sollte nun aber die weitere gesetzliche Regelung dieser Materie nicht durch den Bund erfolgen; es genügt, daß derselbe das Grundprinzip festgelegt hat. Die Aufstellung detaillierter gesetzlicher Vorschriften über diese Materie ist Sache der Kantone. Wohl existieren in den meisten Kantonen solche Vorschriften über Durchführung von Ent- und Bewässerungen, unter deren Schutz eine große Menge solcher Bodenverbesserungen haben durchgeführt werden können. Dagegen haben nur wenige Kantone gesetzliche Vorschriften über die Förderung der Zusammenlegungen, nämlich St. Gallen, Aargau, Baselland und Tessin.

Für jene Kantone, wo solche gesetzliche Vorschriften noch nicht bestehen, eröffnet sich in der Propagierung für dieselben ein schönes Feld initiativer Tätigkeit. Namentlich sollten hierin die kantonalen landwirtschaftlichen Verbände vorgehen und durch Eingaben an die zuständigen Behörden oder auf dem Wege der Volksinitiative die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Güterzusammenlegungen zu schaffen versuchen.

ad 2. Gesetzliche Grundlagen für die Förderung der Katastervermessung liegen deshalb im Interesse der Bodenverbesserungen, weil solche weit häufiger ausgeführt werden, wo eine richtige Vermessung besteht.

ad 3. Die dritte Hauptgruppe der legislativen Maßregeln, welche sich mit dem Meliorationskredit befassen, hat zu umfassen: a) Bestimmungen über die Sicherung der zur Durchführung von Bodenverbesserungen erhobenen Anleihen; und b) gesetzliche Grundlagen für die Schaffung des nötigen Kredites zum Bau der Meliorationen.

In bezug auf den erstern Punkt ist es sehr erwünscht, daß für die Darlehen an Bodenverbesserungen ein sogenanntes gesetzliches Pfandrecht stipuliert werde, wonach diese Kredite allen andern Hypotheken im Range vorangehen. Solche gesetzliche Pfandrechte sind ja allerdings im allgemeinen nicht angezeigt; sie erschweren den Güterhandel und die Belehnung der landwirt-

schaftlichen Grundstücke, da sie eben eine ständige Bedrohung der nachfolgenden Hypotheken bilden und vom Pfandgläubiger — weil im Grundprotokoll nicht eingetragen — nicht wahrgenommen werden können. Richtiger ist es daher, daß dieses Vorzugspfandrecht ins Grundprotokoll eingetragen werde. In diesem Sinne hat der schweiz. Bauernverband, unterstützt von der Konferenz der beamteten Kulturingenieure, ebenfalls eine Eingabe behufs Aufnahme entsprechender Bestimmungen ins neue schweizerische Zivilgesetzbuch gemacht, und es ist derselben bisher vom Nationalrate in weitgehendstem Maße Rechnung getragen worden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung des nötigen Kredites zur Ausführung von Meliorationen werden bestehen in der Ermächtigung der Kantonalbanken zur Ausgabe billig zu verzinsender Gelder für diesen Zweck, wobei eine lange Amortisationsdauer vorzusehen ist, oder aber in der Schaffung eigener, hiefür besonders geeigneter Bankinstitute.

b) Der kulturtechnische Beirat.

Die zweite, staatlicherseits zu treffende Maßregel zur Förderung der Bodenverbesserungen besteht in der Anstellung des notwendigen kulturtechnischen Personals, dem die Projektierung und Beaufsichtigung der Bodenverbesserungen zukommt. Wo kulturtechnischer Beirat notwendig ist, soll das Personal in freier Weise zur Verfügung stehen. Von großem Werte ist es, wenn hiefür keine Taxen und Sporen erhoben werden, sondern wenn dessen Inanspruchnahme kostenlos geschehen darf, denn nur dann wird es in weitgehendster Weise zum Berater der Landwirtschaft.

c) Die finanzielle Unterstützung der Bodenverbesserungen durch den Staat.

Dieselbe kann in zwei verschiedenen Formen gewährt werden, und zwar entweder als Subventionen oder durch Errichtung von Geldinstituten, die für die Beschaffung des notwendigen Baukapitales sorgen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß verschiedene Kantone heute schon Geldinstitute besitzen, die auf dem Gebiete der Vermittlung des notwendigen Baukapitales für Meliorationen segensreich wirken, so muß doch unentwegt darauf hingearbeitet werden, daß dieselben wohltätigen Institutionen mit der Zeit der gesamten schweizerischen Bauernsamen zugute kommen,

und daß namentlich in Zukunft noch weit mehr als bis anhin eine billige Geldvermittlung eintrete, sowie eine möglichst langbefristete Amortisation der entlehnten Kapitalien möglich werde.

Damit schließe ich meine Ausführungen über das Meliorationswesen und glaube meinen Zweck erreicht zu haben, wenn sie auch nur ein Bescheidenes dazu beitragen, daß in Zukunft auf den verschiedenen Gebieten der Bodenverbesserungen noch mehr als bis anhin geschieht.

Mögen die Erläuterungen Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die so unendlich wichtigen Güterzusammenlegungen hingelenkt haben, deren vermehrte Förderung zum Wohle der gesamten schweizerischen Landwirtschaft und damit unseres lieben Vaterlandes dringlichst gewünscht werden muß.

Durchschlagskontrolle im Weißensteintunnel

27. und 28. Oktober 1906.

Wie in der Oktobernummer bereits mitgeteilt worden ist, fand der Durchschlag des Weißensteintunnels am 23. September, dem vorgesehenen Zeitpunkt, statt und es erwies sich das Zusammentreffen in Richtung und Höhe als ein gutes, indem vom Südportal aus gerechnet

ein Richtungsfehler von 5,5 cm nach rechts,
ein Höhenfehler von — 0,4 cm und
ein Längenfehler von — 66 cm

konstatiert wurde. Diese Messungen sind von den Ingenieuren der Unternehmung Alb. Buß & Cie. selber ausgeführt worden, ausgehend von den Axkontrollen des Unterzeichneten im Südstollen, nämlich von den Richtungspunkten bis auf 2100 m vom Südportal, den Höhepunkten bis auf 2800 m und der von der Unternehmung ausgeführten Kontrolllängenmessung vom Dezember 1905 bis auf 2000 m.

Obschon nun dieses Resultat den Anforderungen der Praxis vollständig genügt hätte — der scheinbar große Längenfehler ist in Wirklichkeit auf 3700 m Länge nicht so bedeutend, weil diese Messungen in kürzester Zeit und mit gewöhnlichen Meßwerkzeugen in der schmutzigen und zum Teil tief mit Wasser bedeckten Tunnelsohle, teilweise während des Betriebes, gemacht werden